

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in der Sitzung am 31. Januar 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden vom 19. März 2002 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 25 Jahre.“
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„ i) Einzelurnengräber in der Anlage Friedpark
j) Einzelgräber als Rasenanlage“
3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
„Im anonymen Grabfeld sind Überurnen/Schmuckurnen nur aus verrottbarem Material zulässig.“
4. § 12 wird um folgende Absätze ergänzt:
„(5) In der Anlage Friedpark auf dem Friedhof in Beerfelden können Urnen nur in Einzelurnengräbern mit namentlicher Kennzeichnung auf einem zentralen Denkmal oder auch anonym beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes darüber hinaus ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte in diesem Grabfeld kann bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung. Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt jedoch erst mit der Beisetzung. Grabeinfassungen jeder Art sowie Bepflanzungen sind nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, am zentralen Denkmal Blumenschmuck abzulegen. Die Pflege der Grünfläche wird für die Nutzungsdauer vom Friedhofsträger übernommen. Das Namensschild muss bei der Friedhofsverwaltung käuflich erworben werden. Größe und Material bestimmt der Friedhofsträger. In der Anlage Friedpark sind Überurnen/Schmuckurnen nur aus verrottbarem Material zulässig.

(6) Auf dem Friedhof Beerfelden besteht die Möglichkeit der Beisetzung in einem Einzelgrab als Rasenanlage. Die Grabstätte wird mit einer beschrifteten Steinplatte gekennzeichnet. Eine anonyme Beisetzung ist ebenfalls möglich. In diesem Fall bleibt die Steinplatte unbeschriftet. Grabeinfassungen jeder Art sowie Bepflanzungen sind nicht zulässig. Die

Grabsteinplatten werden bodengleich verlegt und müssen bereits bei der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung käuflich erworben werden. Größe und Material bestimmt der Friedhofsträger. Die Pflege der Grünflächen wird für die Nutzungsdauer vom Friedhofsträger übernommen. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen je Erdgrabstelle beigesetzt werden. In Einzelgräbern als Rasenanlage können keine Urnen beigesetzt werden.“

6. § 16 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist, mit Ausnahme der Urnengräber in der Anlage Friedpark, nur möglich anlässlich eines Todesfalles.“

7. § 21 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„e) Für die in § 12 Absatz 3 – 6 erwähnten Grabfelder gelten die dort genannten besonderen Gestaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 4, § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 4 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 31. Januar 2006

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister